

Die Architektenkammer Thüringen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – errichtete aufgrund einstimmigen Beschlusses ihrer Vertreterversammlung vom 22. März 2002 in Erfurt die „Stiftung Baukultur“ mit Sitz in Erfurt zur Förderung der Baukultur und widmete ihr aufgrund einstimmigen Beschlusses vom 29. November 2002 ein Vermögen von 150.000 Euro. Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung.

Der Stiftungsrat beschloss am 14.06.2007 die nachstehende Satzung neu und beschloss weitere Änderungen am 06.09.2007:

Stiftung Baukultur - Stiftung privaten Rechts –

Satzung

§ 1 Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Baukultur“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist es, die Baukultur zu fördern. Zur Baukultur gehören vor allem Werke der Architektur und der Ingenieurbaukunst sowie die in diesen Werken integrierten besonderen ingenieurtechnischen Leistungen, der Innenarchitektur, der Garten- und Landschaftsarchitektur, der Stadtplanung, der Landesentwicklung, des Ländlichen Raumes, der Dorferneuerung, aber auch einzelne Anlagen und Bauwerke mit besonderer gestalterischer, technischer oder bauhistorischer Bedeutung. Dazu gehört auch die berufliche Fortbildung sowie die Bildung und Erziehung im Sinne der Förderung der Baukultur.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Förderung der Baukultur, Forschungsvorhaben, die öffentliche Auslobung von Preisen im Sinne von § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), die Förderung des beruflichen Nachwuchses, wissenschaftliche Veranstaltungen an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die Herausgabe von Publikationen und Medien zur Förderung der Baukultur, die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf den Gebieten der Architektur, des Städtebaues, der Landesentwicklung, des Ländlichen Raumes und des Ingenieurwesens sowie die Förderung von Maßnahmen, welche die Förderung der Baukultur zum Ziel haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Die Stiftung unterhält zur Verwirklichung des Stiftungszweckes einen Zweckbetrieb.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt € 150.000.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten sowie möglichst ertragreich und sicher anzulegen. Es kann zur Stärkung seiner Ertragskraft und zur Werterhaltung umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Verwendungszwecke bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen oder einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern und wird von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen als Stifter für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Sinne des Stiftungszweckes aufweisen. Jeweils mindestens zwei Mitglieder sind Mitglieder der Architektenkammer Thüringen, der Ingenieurkammer Thüringen, Angehörige aus Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Bedienstete der Landesregierung des Freistaates Thüringen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Die Präsidenten der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen sind geborene Vizepräsidenten der Stiftung Baukultur, sofern sie nicht zum Präsidenten gewählt werden. Der Präsident hat zwei Stimmen und seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(4) Das Amt des Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Rat in einer geheimen Sitzung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Scheiden Stiftungsratsmitglieder innerhalb der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen **auf Vorschlag des Stiftungsrates** Nachfolger für den Rest der jeweils verbleibenden Amtszeit.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Der Stiftungsrat hat die Aufgaben: die Beschlussfassung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel auszusprechen, den Haushaltsplan, die Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu genehmigen, den Stiftungsvorstand zu entlasten und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen oder abzurufen. Beschlussfähig ist der Stiftungsrat immer.

(2) Der Präsident des Stiftungsrates beruft den Stiftungsrat ein. Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich in einer ordentlichen Sitzung. Zu einer ordentlichen Sitzung wird unter Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit des Stiftungsrates dieses verlangt.

(3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 9 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied **und maximal zwei Mitgliedern**, welcher vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit für mindestens 5 Jahre gewählt wird. Dieser hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung in allen Belangen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, den Willen des Stifters und des Stiftungsrates so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind: Die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungsmittel, die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichtes und die Empfehlung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Aufstellung des Jahresprogramms der Stiftung.

(4) Über die Stiftungsgeschäfte berichtet der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr schriftlich und der Stiftungsrat entscheidet über seine Entlastung.

(5) Zur Vorbereitung der Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Sachverständige hinzuziehen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dieser mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt werden.

(2) Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand können die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der

Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes gefasst werden. Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind dieser mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Architektenkammer Thüringen, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck nahe kommen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechtes.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt in Weimar.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung der beantragten Satzungsänderungen durch das Thüringer Innenministerium in Kraft.

Prof. Gerd Zimmermann
Präsident